

Finanzprokurator in Wien

Eing. 1. AUG. 1951 36985

1951

111 Nr 16. VIII Auf 16. IX überlegen

Empfangsanweisung

Die von Spark. Kitzbühel
für Rechnung Graf Czernin-Moschitz
in Berichtigung der aushaftenden h. a. Kosten (Schuld)

K. K. Nr. 1991

eingezahlten 1.200 S g

sind in Empfang zu stellen und

11-1/5168/57

A. im Expensenhauptbuche für die eigene Gebarung vorzuschreiben und zu verrechnen:

z. A. 3. 11. 3. 11. 3. 11.

1. z. Z. 2823/49 Fol. 51 Post 65/49 1.200 S g

2. z. Z. Fol. Post 63.214 S g

3. z. Z. Fol. Post S g

3. 8. 11

B. im Vorschußabrechnungsbuch für die fremde Gebarung zu verrechnen:

a) als Barauslagen-Rückersatz

b) als Vorschuß

z. Z. Fol. Post S g

Journ.-Art. 1991

Empf. ✓

31872

C. für den Vermittlungsdienst (Depositen)

zu verrechnen S 31872

Lager-Nr. B 63. Österreichische Staatsdruckerei. 5291 51

Bv. 16.9. vagnmull

Zl. 42287/51
5875

VI-1/5168/64,65

Zl. 41803/51
5697

p.d.: RA.Dr. Philipp hat dem Bm.f.Fin. auf Anfrage mitgeteilt, dass er bereits eine Gegenäusserung erstattet habe, die sich an die früheren Ausführungen der Prok. halten soll. Nach seiner Meinung habe Czernin auch in diesem Verfahren keine Chancen. Das Bm.f.Fin. ersucht nun um Bericht über das frühere Rk-Verfahren.

10/9. 51
9 289

Betr.: Rückstellungssache Jaromir Czernin-Morzin gegen Deutsches Reich betr. das Gemälde von Jan Vermeer "Der Künstler in seinem Atelier"
z.Zl. 189.513-35/51
mit 5 Beilagen

Bm.f. Finanzen!

s. Abf.:

der Erl.anschl.:

Erkenntnisse ON.
10,12 und 16,
Schreiben des Bm.
f.Fin. vom 24.8.51
an Dr. Philipp.
Schreiben des Dr.
Philipp vom 29.8.
an das Bm.f.Fin.

Die P5ok. beehrt sich, zu der do. Anfrage vom 5.9.1951 über die bisherigen Rechtsstreitigkeiten um das oben angeführte Gemälde folgendes zu berichten:

Ende 1947 hat Jaromir Czernin-Morzin, vertr. durch RA.Dr. Eugen Fleischacker, bei der Rk-Komm. Wien gegen die Rep. Österreich einen Antrag auf Rückstellung des genannten Gemäldes eingebracht, das sich bis 1940 in seinem Eigentum befunden hat und dann ~~an~~ von ihm um den Betrag von RM 1,650.000.- an Adolf Hitler verkauft wurde. In diesem Verfahren (63 Rk 763/47) wurde nach eingehenden Erhebungen von allen drei Instanzen

11 Sept. 1951
5 ablyn. [Signature]
für [Signature]

27.8.51

festgestellt, dass der Antragsteller keiner politischen Verfolgung ausgesetzt ^{war} und dass es sich bei dem Verkauf des Gemäldes um ein normales Rechtsgeschäft gehandelt hat, bei dem von Seiten des Käufers kein rechtswidriger Druck auf den Antragsteller ausgeübt wurde. Auf Grund dieser Feststellungen wurde der Rückstellungsantrag in allen Instanzen abgewiesen, wobei die Oberste Rückstellungskommission soweit ging, von einem krassen Fall missbräuchlicher Inanspruchnahme der Rückstellungsgesetze durch den Antragsteller zu sprechen. Die Prok. beehrt sich, die in diesem Verfahren ergangenen drei Erkenntnisse zur gef. Kenntnisnahme zu übersenden, aus denen auch die ausführliche Darstellung der Vorgeschichte des Verkaufes entnommen werden wolle.

Im Jahre 1950 hat Czernin, nunmehr vertr. durch RA. Dr. Hauenschild, beim LG. f. ZRS. Wien, zu 2 Cg 424/50 eine Klage wegen Rückstellung des Gemäldes eingebracht. Diese Klage wurde vom Gericht ohne Anordnung einer Tagsatzung wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges zurückgewiesen, welcher Beschluss infolge Bestätigung durch das OLG. Wien in Rechtskraft erwachsen ist. Die Gerichte haben dabei darauf hingewiesen, dass es sich praktisch um den Versuch einer Wiederaufnahme des rechtskräftig entschiedenen Rückstellungsverfahrens bzw. der Umgehung der Rückstellungskommission handle.

Im Jänner 1951 hat Czernin, jetzt vertreten durch Dr. Michael Stern, bei LG. f. ZRS. Wien zu

2 Cg 31/51 eine weitere Klage auf Rückstellung des Gemäldes eingebracht, die nunmehr die Behauptung in den Vordergrund schiebt, dass die Rep.Österreich unrechtmässig bereichert worden sei. Auch diese Klage wurde inzwischen wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges zurückgewiesen, wobei der diesbezügliche Beschluss, der der Prok. am 5.9.51 zugestellt wurde, allerdings noch nicht in Rechtskraft erwachsen ist.

Inzwischen hat Czernin bei der Rk-Komm.Wien zu 63 Rk 204/51 einen neuerlichen Rückstellungsantrag eingebracht, wobei zum Unterschied von den bisherigen Verfahren nunmehr das Deutsche Reich als Rückstellungsgegner genannt wird, das durch den Abwesenheitskurator RA.Dr.Philipp vertreten ~~wird~~ ist; die Prok. ist diesem Verfahren bereits am 27.8.1951 beigetreten. Zu dem Vorbringen im Rückstellungsantrag ist zu bemerken, dass dabei keinerlei ~~XXXX~~ Umstände erwähnt werden, die nicht bereits im Verfahren 63 Rk 763/47 behandelt worden sind. Die Gegenäusserung des Abwesenheitskurators liegt ha. noch nicht vor.

Abschliessend darf bemerkt werden, dass die Prok. in dieser Angelegenheit in dauernder Fühlungnahme mit dem Bm.f.Unterricht als oberster Stelle der Kunstverwaltung sowie mit dem Bundesdenkmalamt steht. Das do. Bundesministerium wird im Hinblick auf das laufende Rückstellungsverfahren gebeten, die beiliegenden Erkenntnisse ehestmöglich an die Prok. zurückzusenden.

10.9.51

10/8 51

982

II/5168/59

63 RK 204/51

FINANZ² in Wi

B e s c h l u s s .

Aug. 16. AUG. 1951

5168

5461

Rückstellungssache: Antragsteller: Jaromir Czernin-Morzin,
Unterach am Attersee, Salzkammergut,

vertreten durch: Dr. Michael Stern, RA. in
Wien I., Seilerstätte 22

Antragsgegner: Das Deutsche Reich, vertreten
durch den mit Beschluss des
Bezirksgerichtes Innere Stadt
vom 24.7.1951, BZL.6 P 260/51-2
bestellten A-bwesenheitskurator
Dr. Wilhelm Philipp, RA. Wien
I., Annagasse 3a

wegen Rückstellung des Gemäldes von Jan
Vermeer * Der Künstler in seinem Atelier*
[Streitwert S 10,000.000.--).

- 1.) Die Finanzprokurator und das Bundesministerium für
Finanzen, Sektion Vermögenssicherung werden durch Zustellung
dieses Beschlusses von der Antragseinbringung verständigt.
- 2.) Eine Gleichschrift des Rückstellungsantrages wird dem
Abwesenheitskurator der Antragsgegnerin übermittelt.
- 3.) Der Antragsteller wird aufgefordert, ehestens bekannt-
zugeben, wo (in welcher Besatzungszone) sich das gegenständliche
Gemälde befindet.

Rückstellungskommission beim
Landesgericht für ZRS. in Wien V., Mittersteig 25
Abt. 63 - am 13. August 1951.

Dr. Ferdinand Ulrich
Für die Richtigkeit d. Fertigung
der Leiter der Geschäftsabteilung

39062

6

Zl. 7505 / 51
1050

VI/5168/44

2 Cg 31/51

An das

Landesgericht für ZRS. Wien,

Wien I.,

Justizpalast.

Aus Klage.

2fach, 1 Rubrik.

RECHTSPALAST
- 6. März 1951

2. Inst.
Einschreiben

6/3

Das Klagebegehren wird dem Grund und der Höhe nach bestritten.

Der Kläger hat auf Grund des gleichen tatsächlichen und rechtlichen Sachverhaltes ein Rückstellungsverfahren bei der Rückstellungskommission beim Landesgericht für ZRS. in Wien unter 63 Rk 763/47 eingeleitet. In diesem Verfahren hat die Rückstellungskommission nach einem Minutiös geführten Beweisverfahren festgestellt, dass die Voraussetzungen des 3. Rück-

stellungsgesetzes schon deshalb nicht gegeben sind, weil der ~~Kläger~~ ^{Antragsteller (d. i. der jetzige)} weder politischen Verfolgungen ^(in Verhaft) ausgesetzt war, noch ^{unter Druck den} unter seinerzeitigen Kaufvertrag abgeschlossen hat und weil eindeutig festgestellt werden konnte, dass

~~der jetzige Kläger (damaliger Antragsteller)~~

das in Rede stehende Bild auch unabhängig von der ns. Machtergreifung verkauft hätte. Kläger

Das Vorgehen
des Klägers
mit der Fest-
stellung charakteri-
siert

~~er~~ ^{er} ~~vielmehr~~ ^{ausdrücklich} ~~hat sich~~ ~~damals~~ ~~selbst~~ um den Verkauf des Bildes an Hitler beworben.
Die Oberste Rückstellungskommission hat im Erkenntnis vom 14. Mai 1949, Rkv 190/46 auf Seite 6 ~~segar~~ ^{festgestellt}, dass es sich um einen "krassen Fall missbräuchlicher Inanspruchnahme der Rückstellungsgesetze durch den Antragsteller" handle.

Obwohl nun hiemit die Sache endgültig entschieden war, brachte Kläger beim dortigen Gericht eine Zivilklage auf Rückstellung des Bildes ein, wobei er auf Grund des gleichen rechtlichen und sachlichen Tatbestandes das gleiche Begehren wie im Rückstellungsverfahren stellte. Von dieser Rechtssache hat die Prokuratur lediglich durch einen offenbar von der Klägerseite inspirierten Reklameartikel in der Zeitung und durch die Zustellung der Rekursentscheidung des Oberlandesgerichtes Wien vom 19. Dezember 1950, 1 R 1033/40 erfahren. ~~Dem~~ von der Prokuratur im Sinne des § 9 des Prok. Gesetzes Zl. 172/45 gestelltem Ersuchen um Überlassung der Klage und des diese Klage zurückweisenden Beschlusses I. Instanz wurde bisher offenbar versehentlich nicht entsprochen, * dem h.o. Bearbeiter ist jedoch noch in Erinnerung, dass diese Klage wegen entschiedener Rechtssache und Unzulässigkeit des ordentlichen Rechtsweges zurückgewiesen worden ist.

aus der gelegentlichen
Lüftung im den
dgr. Okt. 2 Gp 424/50

Diese Entscheidung ist
infolge Bestätigung durch
die Rekursinstanz unanfechtbar

aus erfolgter Zurückweisung

Abgesehen von diesen formellen Gründen hätte die Klage auch deshalb keinen Erfolg haben können, weil die Anfechtung eines Kaufvertrages wegen Zwanges nach bürgerlichem Rechte an viel strengere Voraussetzungen geknüpft ist, als nach den Vorschriften der Rückstellungsgesetzgebung.

Wenn ~~auch~~ ^{nicht einmal} die weitgehend erleichterten Voraussetzungen des Rückstellungsgesetzes in keiner Hinsicht nachgewiesen werden konnten, so ist

und weitgehenden Erfordernisse

~~mit Sicherheit anzunehmen~~, dass die ~~an sich~~ viel enger gezogenen Grenzen eines nach bürgerlichem Rechte zur Aufhebung eines Vertrages hinreichenden Vorschriften eines wirklichen Zwanges ~~erwiesen werden könnten~~. ^{es ausgeschlossen} ~~erwiesen werden könnten~~.

*Strengere Voraussetzungen
Erfordernisse
für die das
abgewiesenen
geknüpften
Voraussetzungen
genau des*

Nunmehr stellt der Kläger zum 3. Male das gleiche Begehren, davon zum 2. Mal bei dem d. Gerichte, ungeachtet der bereits rechtskräftig erfolgten Zurückweisung seines Anspruches auch durch das d. Gericht. Auch jetzt stützt er seinen Anspruch wieder auf den gleichen Sachverhalt, wie in den beiden vorangehenden Verfahren. ~~Der einzige Unterschied ist ein rein äußerlicher~~

*Wenn doch ein
Unterschied be-
rechnen zu können*

~~(der Kläger versucht)~~ nämlich seinen Anspruch nunmehr nicht als Anspruch auf Rückstellung, sondern als Bereicherungsanspruch zu konstruieren. Er bleibt allerdings dieser von ihm gewählten ~~gekünstelten~~ ^{n. sinnwidrigen} Konstruktion selbst nicht treu und stellt das Urteilsbegehren nicht etwa auf Herausgabe einer Bereicherung, sondern wieder (auf Aus-

*(übrigens nicht
näher konkret
für diesen)*

*- wie in den bisher
durchgeführten Verfahren*

Ger. 2

§ hören zu dieser Kategorie, Durch diese ist die Rechtskraft bereits rechtskräftig abgeurteilt, es lie nicht durch die Frage der neuen Klage die ^(verl.) rechtskräftig unterschiedene Rechtskraft entgegen.

± findet der in der Entscheidung v. 11.4. 1934, G. F. C. 1934, S. 97, zum Ausdruck gebrachte Rechtskraft Anwendung, dass prozessbeendende Urteile durch die im prozessualen Rechtsverhältnis festgestellt wird, der Rechtskraft fähig sind. Die im Vorprozesse ergangenen Entscheidungen gehen

Weshalb auf dem Inhalt verwiesen wird. Nur nebenbei sei noch bemerkt,

Verfahren

folgung des Bildes. Das Klagebegehren wäre daher schon aus diesem Grunde nicht schlüssig. Dazu kommt, dass durch das Rückstellungsverfahren und das dieser Klage vorangehende gerichtliche Verfahren festgestellt ist, dass ein rechtlich einwandfreies Veräußerungsgeschäft vorliegt. In einem solchen Fall ist einem Anspruch auf Bereicherung jede Rechtsgrundlage entzogen, ^{so dass}

Aus dem Vorhergesagten ergibt sich, dass der ordentliche Rechtsweg für das Klagebegehren nicht nur verschlossen ist, sondern dass ^{bereits in 2 Verfahren rechtskräftig entschieden dreifach} auch eine ^{rechtlich} ~~entschiedene~~ ^{entschiedene} ~~Rechts~~ ^{Rechts} ~~sache~~ ^{sache} vorliegt. Die vom Kläger zitierte Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom

28. Juni 1950, 3 Ob 313/50 behandelt ^{vielmehr} keinen ähnlich gelagerten Fall, ^{nämlich} einen Fall, wo keine Gleichheit des Klagsgrundes vorgelegt liegt. Hier ~~gilt~~ jedoch, wie bereits ausgeführt, ^{sowohl} ~~die~~ ^{Parteien als auch} Identität des Klagsgrundes in den 3 Verfahren vor und der Kläger versucht nichts anderes, als eine 6. bzw. 7. und 8. Rechtsmittelinstanz gegen die bereits vorliegenden rechtskräftigen Entscheidungen heranzuziehen. ^{anzurufen, f. Klagegegenstand}

Im übrigen ist der Sachverhalt in den Akten der Rückstellungenkommission 4 Rückstellungsakten eingehend erörtert

worden. ^{Der Vollständigkeit wegen sei noch} darauf verwiesen, dass der Kaufpreis nicht, wie Kläger ^{im} ~~Verfahren~~ behauptet, RM 1,270.000.-, sondern RM 1,500.000.-

betragen hat; er hat sich auf RM. 1,270.000 nur dadurch vermindert, dass aus dem Kaufpreis,

~~bestimmte~~ ~~Schulden~~ ~~des~~ ~~Klägers~~ ~~befriedigt~~
~~würden.~~

Als sehr befremdend ^{fällt auf} gilt, dass Kläger die Herausgabe des Bildes verlangt, ohne sich auch nur anzutragen, ^{wenigstens} den Kaufpreis zurückzustellen. ~~(Selbst wenn er ein solches Begehren stellen würde, so wäre dies gegen die guten Sitten, weil er in diesem Fall sich etwa um ^{nicht} das Zehnfache des seinerzeit von ihm empfangenen Kaufpreises bereichert ^{würden} würde.)~~
(Der Kaufpreis des Bildes hat nämlich ^{damals} ~~etwa~~ 700.000.- Dollar betragen, was heute einem Betrage von etwa S 17,000.000.- entsprechen würde.)

Alleerdings ^{selbst} würde diese Be-
fodern auf Rück-
gabe des Bildes
gg. Rückstellung
des bloss ^{ziffermäßig}
gleichen Betrages
dem guten Sitten
widersprechen, weil
auch in diesem
Falle der Käufer

Da der Kläger bei seinen vermeintlichen
Anspruch immer wieder unter den verschie-
densten bei den Haaren herbeigezogenen Rechts-
~~Konstruktionen und~~
~~Begründungen~~ offenbar mutwillig ^{geltend zu}

*machen
vermocht,*

behält sich die beklagte Partei vor,
seine Verurteilung zu einem entsprechenden
Entschädigungsbetrag gemäss § 408 abGB
zu beantragen.

Die Prokurator beantragt, die kosten-
pflichtige Zurückweisung, bzw. Abweisung
der Klage und verzeichnet folgende Kosten:

- 1.) Verrichtung der 1. Tagsatzung 177.-- S
- 2.) Klagebewortung 525.-- S
- 3.) 15% Einheitssatz 105.-- S
- 4.) Entfernungsggebühr 3.-- S
- 5.) Kraftwagen 20.-- S

FP.

ls Hauptbuch: Exekutionskosten 268.90 S vor-
schreiben. *St. 192*

2 Cg 31/51 eine weitere Klage auf Rückstellung des Gemäldes eingebracht, die nunmehr die Behauptung in den Vordergrund schiebt, dass die Rep.Österreich unrechtmässig bereichert worden sei. Auch diese Klage wurde inzwischen wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges zurückgewiesen, wobei der diesbezügliche Beschluss, der der Prok. am 5.9.51 zugestellt wurde, allerdings noch nicht in Rechtskraft erwachsen ist.

Inzwischen hat Czernin bei der Rk-Komm.Wien zu 63 Rk 204/51 einen neuerlichen Rückstellungsantrag eingebracht, wobei zum Unterschied von den bisherigen Verfahren nunmehr das Deutsche Reich als Rückstellungsgegner genannt wird, das durch den Abwesenheitskurator RA.Dr.Philipp vertreten ~~wird~~ ist; die Prok. ist diesem Verfahren bereits am 27.8.1951 beigetreten. Zu dem Vorbringen im Rückstellungsantrag ist zu bemerken, dass dabei keinerlei ~~neue~~ Umstände erwähnt werden, die nicht bereits im Verfahren 63 Rk 763/47 behandelt worden sind. Die Gegenäusserung des Abwesenheitskurators liegt ha. noch nicht vor.

Abschliessend darf bemerkt werden, dass die Prok. in dieser Angelegenheit in dauernder Fühlungnahme mit dem Bm.f.Unterricht als oberster Stelle der Kunstverwaltung sowie mit dem Bundesdenkmalamt steht. Das do. Bundesministerium wird im Hinblick auf das laufende Rückstellungsverfahren gebeten, die beiliegenden Erkenntnisse ehestmöglich an die Prok. zurückzusenden.

10.9.51

10/8 51
982

II/5168/59

63 RK 204/51

FINANZ

Eing. 16. AUG. 1951

51684

5461

B e s c h l u s s .

Rückstellungssache: Antragsteller: Jaromir Czernin-Morzin,
Unterach am Attersee, Salz-
kammergut,

vertreten durch: Dr. Michael Stern, RA. in
Wien I., Seilerstätte 22

Antragsgegner: Das Deutsche Reich, vertreten
durch den mit Beschluss des
Bezirksgerichtes Innere Stadt
vom 24.7.1951, BZl.6 P 260/51-2
bestellten A-bwesenheitskurator
Dr. Wilhelm Philipp, RA. Wien
I., Annagasse 3a

wegen Rückstellung des Gemäldes von Jan
Vermeer " Der Künstler in seinem Atelier"
(Streitwert S 10,000.000.--).

- 1.) Die Finanzprokurator und das Bundesministerium für
Finanzen, Sektion Vermögenssicherung werden durch Zustellung
dieses Beschlusses von der Antragseinbringung verständigt.
- 2.) Eine Gleichschrift des Rückstellungsantrages wird dem
Abwesenheitskurator der Antragsgegnerin übermittelt.
- 3.) Der Antragsteller wird aufgefordert, ehestens bekannt-
zugeben, wo (in welcher Besatzungszone) sich das gegenständliche
Gemälde befindet.

Rückstellungskommission beim
Landesgericht für ZRS. in Wien V., Mittersteig 25
Abt.63 - am 13. August 1951.

Dr. Ferdinand Usich
Für die Richtigkeit der Abfertigung
der Leiter der Geschäftsstelle

39068

6

FINANZPROKURATUR

Wien, I., Rosenbursenstraße 1
Fernruf B 36 5 20 - Postscheckkonto 129.821

Zl. 39.084/51
Abt. 6

Wien, am 17. August 1951

Betr.: Jaromir Czernin-Morzin,
Rückstellungsantrag auf Gemälde
Jan Vermeer, "Der Künstler in
seinem Atelier"
zu Zl. 10.957/50

Bundesdenkmalamt

Wien, I.,
Hofburg-Säulenstiege.

Jaromir Czernin-Morzin hat nunmehr zur G.Z. 63 Rk 204/51 einen neuen Rückstellungsantrag diesmal gegen das Deutsche Reich eingebracht. Das Deutsche Reich ist in dieser Angelegenheit durch den Abwesenheitskurator Dr. Wilhelm Philipp, Rechtsanwalt in Wien, I., Annagasse 3 a vertreten. Die Rückstellungskommission hat die Prokuratur und das Bundesministerium für Finanzen von der Einleitung des Rückstellungsverfahrens verständigt und dem Antragsteller aufgetragen, anzugeben, in welcher Besatzungszone sich das Bild befindet.

Da aus prozessualen Gründen der Aufbewahrungsort des Bildes von Bedeutung ist (mögliche Aussetzung des Verfahrens bis zur Beibringung der Genehmigung der Alliierten Kommission), ersucht die Prokuratur um Bekanntgabe, wo sich das Bild derzeit befindet. Dabei wolle nicht nur angegeben werden, ob es sich derzeit mit der Wanderausstellung österr. Kunstwerke im Ausland befindet, sondern auch, ob es normalerweise im kunsthistorischen Museum in Wien aufbewahrt wird.

*Bundesdenkmalamt, Bad Ischl, 10.8.51 Dankens ⁿ Für
Leitf. Herr Waldweg.*

Die Prokurator wird den Rückstellungsakt beischaffen und dem Verfahren in Vertretung öffentlicher Interessen beitreten.

Finanzprokurator

Der Stellvertreter des Prokuratorspräsidenten:



BUNDESDENKMALAMT

18. AUG. 1991

Eingelangt am

Zl. 657P

mit ... Belegen

39825/51
5548

V/5168/60

Kriegler: Schreibe Rückstellantrag für den
Abschrift des Rückstellungsantrages
hs. Wert ab. angefertigt und eingelegt.

Kriegler
24. VIII. 1957.

Noch Abledigung bitte mir insiden vorlegen.

23/8. 64.

VI / 5168 / 60

Zl. 39825/51
5549

63 RK 204/51

An die

Rückstellungskommission beim Landesgericht für ZRS. Lin

Antragssteller: Jeremia Casimir-Morzin, Untertan an Österreich,
vert. durch Dr. Michael Sten, Adv. in Lin I. Gildstätte²²

Antragsgegner: Das St. Oudl, vert. durch den Abwehrschutzminister
Dr. Wilhelm Philipp, Adv. in Lin I. Annag. 3a

wegen Ordnung

Beitritt der Finanzprokurator gemäß § 1 (3) Prok.Ges.vom
12.9.1945, StGBI.172 zur Wahrung öffentl. Interessen.

3 fach, 1 Rubrik.

Post-
27. Aug. 1951

~~Zufolge Erlasses des St. O. v. v. v.~~

erklärt Die Prok. ihren Beitritt

zum dg. unabhängigen Rückstellungsverfahren, da
dieses Verfahren

deutsches Eigentum berührt, dessen Sicherung im
öffentl. Interesse geboten erscheint. (Siehe
Entscheidung der O.N.K. vom 26. Febr. 1949, Rkv
58/49 und vom 14. Mai 1949, Rkv 123/49).

Die Prokurator beantragt Zustellung aller
weiteren Beschlüsse, Entscheidungen und Ladun-
gen in diesem Rückstellungsverfahren.

2. Abf.:

3 f. R. / akt
bst

1) Abschrift des
Ab-Antrags

63 RK 204/51-1

a. u. b) anw. l.

2) Akt 63 RK 204/51

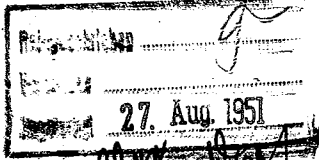
a. u. b) anw. l.

b) Ord.: aus Al. OM. 58-59

mit 1 Beilage

An das Bundesratsamt

Bin I.



Hofburg - Färbensteige

Die Ord. lautet sich, ~~in~~ im Vorhang
zu dem la. Schreiben vom 17.8.1951, Zl.
39084/59-VI, im Abschrift des dort erwäh-
ten mündlichen Anstellungsantrags des
Jensie Armin-Martin zu gef. Kenntnis-
nahme gegen beabsichtigten Anstellungsvertrag zu
übernehmen. Gegenüber dem einseitigen
Anstellungsantrag werden ^{dem} keine neuen Punkte
punkte vergeben.

Die Ord. tritt n. c. dem Verfahren
in Bezug öffentlicher Interessen bei.

24/8 51

9.8.51

10.

BUNDESDENKMALAMT

WIEN I., HOFBURG
SCHWEIZERHOF, SÄULENSTIEGE
TELEPHON: R 29-0-72, R 27-0-40
R 27-0-70, R 22-5-16, R 22-5-15

Zl. 6.519/51

BITTE IN DER ANTWORT DIE
VORSTEHENDE ZAHL ANZUFÜHREN

Czernin Jaromir, Vermeerbild.

An die
Finanzprokurator

W i e n I., Rosenbursenstr.1

Zu Zl. 39084/51 v.17.8.1951.
Abt.6

Das Bundesdenkmalamt hat die dortige Anfrage an das Bundesministerium für Unterricht abgetreten, da sich das Bild nicht in Verwahrung des Bundesdenkmalamtes befindet und das Kunsthistorische Museum dem Bundesministerium für Unterricht untersteht.

Wien, am 24. August 1951.

Der Präsident :

I.V.

Leutskowski

39825

6

z.d. 2/8
27. AUG. 1951
40485
5630

II/5768/61

Finanzprokurator in W.

Emp. 29, ALG, #51
40858

Empfangsanweisung

110/11-6

K. K. Nr. 2232

5408 Die von Frank-Witzbühel
für Rechnung Graf Cserini-Moravian

in Berichtigung der aushaftenden h. a. Kosten (Schuld)
eingezahlten 1.200 S - g
sind in Empfang zu stellen und

32680/49 - VI

z. Z. 21/1. 62. II/5168/62

A. im Expensenhauptbuche für die eigene Gebarung vor-
zuschreiben und zu verrechnen:

1. z. Z. 2823/49 Fol. 51 Post (65/49) 1.200 S - g
2. z. Z. Fol. Post Post 62:014 S - g
3. z. Z. Fol. Post S - g

B. im Vorschußabrechnungsbuch für die fremde Gebarung
zu verrechnen:

- a) als Barauslagen-Rückersatz
- b) als Vorschuß

z. Z. Fol. Post S - g

C. für den Vermittlungsdienst (Depositen)

zu verrechnen S 29.8.57 1/4

Journ.-Art. 2232
Empf. 1

Lager-Nr. B 63. Österreichische Staatsdruckerei. 5291 51 40985

BUNDES DENKMALAMT

WIEN I., HOFBURG
SCHWEIZERHOF, SÄULENSTIEGE
TELEPHON: R 29-0-72, R 27-0-40
R 27-0-70, R 22-5-16, R 22-5-15

Zl. 6705/51

BITTE IN DER ANTWORT DIE
VORSTEHENDE ZAHL ANZUFÜHREN

Czernin Jaromir, Vermeerbild.

An die

Finanzprokuratur

7. A.
31/8
1. 8/51
Finanzprokuratur in Wie.
Ang. 30. AUG. 1951
41110
5406
Z/5168/63

in W i e n I.,
Rosenburgenstraße 1.

zu Zl. 39.825/51 v. 24.8.1951.
VI

Das Bundesdenkmalamt stellt anbei die übermit-
telte Abschrift des neuerlichen Rückstellungsantrages
Jaromir Czernin mit dem Bemerkten zurück, daß es ha. eine
weitere Abschrift angefertigt und dieselbe an das Bundes-
ministerium für Unterricht geleitet hat.

Wien, am 29. August 1951.

Der Präsident:

Venus

1 Beilage!

40358

Kosten 1453 S 75

2 Cg 31/51
2xGgx424x22

Finanzprokuratur in Wien
41803
Eing. 5. SEP. 1951

5697

Beschluss:

Das Landesgericht für ZRS. Wien hat in der Rechtssache
der klagenden Partei Jaromir C z e r n i n - M o r z i n ,
St. Johann in Tirol, Villa Pokorny, vertreten durch Dr. Michael
Stern, Rechtsanwalt in Wien IV, Seilerstätte 22, wider die beklag-
te Partei Republik Österreich, vertreten durch
die Finanzprokuratur, Wien IV, Rotenturmstraße 1, wegen Rückstel-
lung eines Gemäldes (Streitwert 3.100.000.--) folgenden

II-1/5168/64

gefaßt:
Der Linrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges wird
Folge gegeben, das Verfahren für nichtig erklärt und die Klage mit
ihrem Begehren auf Verurteilung der beklagten Partei zur Übergabe
des Gemäldes "Der Künstler in seinem Atelier" von Jan Vermeer zu-
rückgewiesen.

Der Kläger hat der beklagten Partei die mit S 1.453.75
bestimmten Prozeßkosten binnen 14 Tagen bei Exekution zu ersetzen.

Der Stoff zur vorliegenden Klage liefert der am 4.10.
1940 erfolgte Verkauf des Gemäldes "Der Künstler in seinem Atelier"
von Jan Vermeer zum Nettopreis von RMK 270.000.-- durch den Kläger
an Adolf H i t l e r . Nach Beendigung des Krieges wurde das Ge-
mälde in einem Salzbergwerk in Aussee gefunden und der österrei-
chischen Regierung übergeben.

Der Kläger hat in der Folge verschiedene Unter Versuche
unternommen, wieder in den Besitz und in das Eigentum des Gemäldes
zu kommen.

Zuerst bediente er sich des Dritten Rückstellungsgesetzes

41110

4/2/38

1938
180218
1938

und machte zur GZl. 63 RK 763/47 ein Verfahren vor der Rückstellungskommission beim Landesgericht für ZRS. Wien gegen die beklagte Partei anhängig, indem er behauptete, daß im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme auf ihn ein Druck zum Verkauf des Bildes ausgeübt worden sei. Dieses Unternehmen scheiterte in allen drei Instanzen. Die Rückstellungskommission stellte fest, daß bei der Durchführung des Verkaufes kein politischer Druck auf den Kläger ausgeübt worden ist, daß er vielmehr das Bild an einen von ihm frei ausgewählten Käufer zu einem angemessenen Preis verkauft hat und daher von einer Vermögensentziehung im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme nicht gesprochen werden könne. Die Rückstellungskommission hob aber vor, daß von einem Zwang schon deshalb keine Rede sein könne, weil der Kläger selbst es war, der den Verkauf des Bildes ununterbrochen betrieben hat, während H i t l e r zunächst den Kauf ablehnte, weil ihm der Preis offenbar zu hoch war. Auch die Oberste Rückstellungskommission hat die Annahme einer Vermögensentziehung abgelehnt und betont, daß Adolf H i t l e r seine Stellung nicht dazu mißbraucht hat, um den Kläger zum Abschluß des Kaufvertrages zu veranlassen und daß auf ihn kein Druck oder Zwang ausgeübt worden ist. Die Oberste Rückstellungskommission befürwortete überdies das Vorgehen des Klägers als klaren Fall mißbräuchlicher Inanspruchnahme der Rückstellungssätze.

Den zweiten Versuch unternahm der Kläger mit seiner bei diesem Gerichte zu 2 Cg 424/50 eingebrachten Klage. Auch hier machte er die politische Position H i t l e r s geltend und berief sich auf neue Zeugen, durch die erwiesen werden könne, daß er nur unter dem Druck von Drohungen, die Adolf H i t l e r und seine Beauftragten gegen ihn äußerten, zum Verkauf des Gemäl-

MW/801

011111

des gezwungen worden sei. Das Begehren jener Klage ist auf Nichtigerklärung des mit Adolf Hitler geschlossenen Vertrages und auf Verurteilung der Republik Österreich zur Rückgabe des Gemäldes gerichtet. Die Klage wurde wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges zurückgewiesen, weil sie eine Art von Wiederaufnahmsklage darstelle, die ordentlichen Gerichte aber keine Wiederaufnahmsinstanzen des Rückstellungsverfahrens sind. Das Oberlandesgericht Wien hat überdies in seiner Rekursentscheidung vom 19.12.1950, 1 R 1033/50-5, auf den Widerspruch hingewiesen, in welchen der Kläger dadurch geraten ist, daß er einerseits behauptet, in den Verkauf des Gemäldes unter dem Drucke einer an ihm zwar von nationalsozialistischen Machthabern begangenen, mit der Machtergreifung des Nationalsozialismus an sich jedoch nicht in Zusammenhang stehenden Erpressung eingewilligt habe, während er andererseits doch an der Tatsache festhalten müsse, daß er dem Drucke Adolf Hitlers unterlegen sei, weil er sich im Gewaltbereiche dieses Diktators befunden habe.

Den dritten Versuch stellt die vorliegende Klage dar. Wiederum behauptet der Kläger, unter Druck gestanden zu sein.

Denn der Direktor der Dresdner Galerie Dr. P o s s e habe ihm gegenüber kein Hehl daraus gemacht, daß Adolf Hitler das Bild zu erwerben wünsche und daß dieser Wunsch unbedingt zu respektieren sei. Er sei deshalb gezwungen gewesen, den ihm von den Beauftragten Hitler diktierten Kaufpreis anzunehmen, der viel zu niedrig sei. Er führt dann weiter aus, daß sich nunmehr die Republik Österreich in dem Besitze des Bildes befinde, zu dessen Verkauf er durch Hitler gezwungen worden sei.

Die beklagte Partei habe hierfür keine Gegenleistung erbracht, während er einen Schaden von mindestens S.100.000.-- erleide.

Die Republik habe sich somit an fremdem Schaden bereichert. Er

...bedient sich daher ~~Wahl~~ ~~an~~ nunmehr des Titels der Bereicherung,
...erklärt sich zur Rückstellung des ihm von ~~Hilf~~ ~~er~~ ausbe-
...zahlten Kaufpreises Zug um Zug gegen Rückstellung des Gemäldes
...bereit und begehrt die kostenpflichtige Verurteilung der beklag-
...ten Partei zur Übergabe des gegenständlichen Kunstwerkes an ihn.
... Die beklagte Partei hat die Einrede der Unzulässigkeit
...des Rechtsweges erhoben, weil wiederum der gleiche Sachverhalt
...vorliege und die Klage nur den Zweck verfolge, eine vor die Rück-
...stellungskommission gehörige Sache vor den ordentlichen Gerichten
...auszutragen. Außerdem macht die beklagte Partei mit Rücksicht auf
...die rechtskräftigen Vorentscheidungen res judicata geltend. In der
...Hauptsache hat die beklagte Partei kostenpflichtige Klagsabweisung
...beantragt, weil nach den Feststellungen der Rückstellungskommission
...ein rechtlich einwandfreies Veräußerungsgeschäft vorliege und da-
...her ein Bereicherungsanspruch von vornherein jede rechtliche Grund-
...lage entzogen sei. Abgesehen davon widerspreche das Klagebegehren
...den guten Sitten, weil selbst bei Rückstellung des Kaufpreises
...mit Rücksicht auf die erfolgte Geldentwertung die Rückstellung
...des Bildes dem Kläger selbst um mehr als das Zehnfache bereichern
...würde. Der Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges kommt
...Berechtigung zu. Rechtliche Voraussetzung ist auch für das gegenständli-
...che Klagebegehren die Nichtigkeit des zwischen dem Kläger und
...Adolf Hölzler abgeschlossenen Kaufvertrages. Denn ist jener
...Vertrag rechtswirksam, dann ist er nicht unter Zwang zustandege-
...kommen, dann steht dem Kläger auch kein Anspruch aus dem Titel
...der Bereicherung zu. Zweck der gegenständlichen Klage ist so wie
...beim Rückstellungsantrag als auch bei der Vorklage die Verurteilung
...der Republik Österreich zur Herausgabe des Bildes. Es kommt nun

keineswegs darauf an, wie der Kläger seinen Anspruch benennt, sondern welchen Sachverhalt mit den sich daraus ergebenden rechtlichen Konsequenzen er geltend macht, um seinen Anspruch durchzusetzen. Der Kläger vermag aber, wie sich aus obigen Darlegungen ergibt, auch jetzt nichts anderes ins Treffen zu führen, als daß er von Adolf Hitler durch dessen politische und auf die nationalsozialistische Machtergreifung gegründete Position zum Abschluß eines Kaufes zu einem unangemessen niedrigen Preise gezwungen worden sei. Daraus soll die Nichtigkeit des Vertrages und die Pflicht der beklagten Partei zur Herausgabe des Gemäldes abgeleitet werden. Über solche Forderungen aber hat die Rückstellungskommission unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges zu entscheiden und sie hat im gegenständlichen Fall bereits entschieden. Hätte die Rückstellungskommission festgestellt, daß der Kläger unter einem mit der nationalsozialistischen Machtergreifung in Zusammenhang stehenden Zwang gehandelt hat, so wäre die beklagte Partei zur Rückstellung des Bildes an den Kläger verhalten worden, gleichgiltig, ob dieser seiner Forderung den Namen "Bereicherungsanspruch" oder irgend eine andere Bezeichnung gibt, *falls* kann nicht bestritten werden, daß auch der Kläger jetzt nur einen Anspruch geltend macht, der sich aus der Nichtigkeit einer Vermögensentziehung nach dem Dritten Rückstellungsgesetz ergeben soll.

Die vorliegende Klage kann daher wiederum nur als Versuch des Klägers gewertet werden, die Bestimmungen des Dritten Rückstellungsgesetzes zu umgehen und sein Ziel, nämlich die Wiedererlangung des Bildes, auf einem Wege zu erreichen, den ihm das Gesetz zu beschreiten verbietet. Wie schon das Oberlandesgericht Wien in der obzitierten Entscheidung ausgesprochen hat, sind die ordentlichen Gerichte weder Wiederaufnahms- noch Rechtsmittelinstanzen des Rückstellungsverfahrens. Letzteres aber würden sie

...werden, wenn es jedem Rückstellungswerber freistünde, gegen eine
 -jeder seinen Antrag abweisende Entscheidung der Rückstellungskommission
 -wäre und dadurch anzukämpfen, daß er denselben Sachverhalt vor Gericht
 -geltend macht und erklärt, er verlange das, was ihm die Rück-
 -stellungskommission versagt habe, nunmehr aus dem Titel der Be-
 -an als Bereicherung. Mit dem gleichen Rechte wie der Kläger könnte näm-
 -lich jeder Rückstellungswerber Bereicherungsansprüche solcher
 -wäre geltend machen und das Dritte Rückstellungsgesetz wäre illu-
 -Das Gericht ist daher zur Ansicht gelangt, daß auch
 -der vorliegenden Klage der Rechtsweg verschlossen ist.
 -Das Verfahren war daher für nichtig zu erklären und die
 -Klage zurückzuweisen. Infolgedessen ist die Klage als unzulässig
 -Befreiung über die Kostenersatzpflicht des Klägers
 -eine folgende Tatsache, daß ihm die Einleitung des nichtigen
 -Verfahrens als Verschulden zuzurechnen ist, und findet in den
 -Bestimmungen des § 51 ZPO. seine Begründung.

Landesgericht für ZRS. Wien,
 Museumsstrasse 12,
 abt. 2, am 29. August 1951.

Dr. Otto Riedel-Tschner
 für die Richtigkeit der Ausfertigung
 der Kanzleileiter:

Kosack



...aus dem Titel der Bereicherung geltend machen und das Dritte Rückstellungsgesetz wäre illu-
 ...Das Gericht ist daher zur Ansicht gelangt, daß auch der vorliegenden Klage der Rechtsweg verschlossen ist.
 ...Das Verfahren war daher für nichtig zu erklären und die Klage als unzulässig zurückzuweisen.
 ...Infolgedessen ist die Klage als unzulässig zurückzuweisen.
 ...Befreiung über die Kostenersatzpflicht des Klägers
 ...eine folgende Tatsache, daß ihm die Einleitung des nichtigen Verfahrens als Verschulden zuzurechnen ist,
 ...und findet in den Bestimmungen des § 51 ZPO. seine Begründung.

BUNDES DENKMALAMT

WIEN I., HOFBURG
SCHWEIZERHOF, SÄULENSTIEGE
TELEPHON: R 29-0-72, R 27-0-40
R 27-0-70, R 22-5-16, R 22-5-15

Zl.6705/51

SITTE IN DER ANTWORT DIE
VORSTEHENDE ZAHL ANZUFÜHREN

Czernin Jaromir, Vermöerbild.

An das

Bundesministerium für Unterricht

in W i e n I.
Minoritenpl.5.

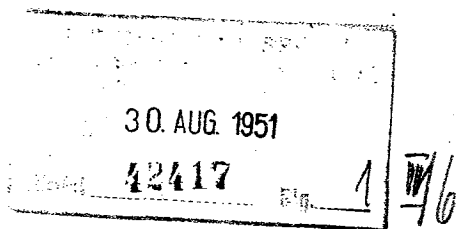
Im Nachhange zum ho.Bericht vom 24.8.1951,
Zl.6519/51 übermittelt das Bundesdenkmalamt Abschrift
der ihm von der Finanzprokuratur zugekommenen Abschrift
des neuerlichen Rückstellungsantrages Jaromir Czernin
zur Kenntnis.

Wien, am 29.August 1951.

Der Präsident:

Werner

1 Beilage!



*Bitte (H. G. G.)
4/9*

42005/17 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 2.

73 73/17

bedigt mit Zl. 44087/17

Jedenfalls ist es notwendig, den dzt. auf Urlaub befindlichen Direktor der Gemäldegalerie, Dr. Buschbeck, von der Situation zu verständigen, damit er bei seiner Rückkehr das BMfU entsprechend beraten kann.

Es hätte zu ergehen:

/: Schreiben MR Dr. Froek :/

Herrn

Direktor Dr. Ernst Buschbeck,

dzt.

B a d I s c h l,
Gasthaus Markus ZINLER,
Lauffener Waldweg.

Sehr geehrter Herr Direktor!

Eben erhält das BMfU folgende Mitteilung von der Finanzprokurator:

"Jaronir Czernin-Morzin hat nunmehr zur G.Z. 53 Rk 204/51 einen neuen Rückstellungsantrag zum diesmal gegen das Deutsche Reich eingebracht. Das Deutsche Reich ist in dieser Angelegenheit durch den Abwesenheitsprokurator Dr. Wilhelm Philipp, Rechtsanwalt in Wien, D., Annagasse 3a, vertreten. Die Rückstellungskommission hat die Prokurator und das Bundesministerium für Finanzen von der Einleitung des Rückstellungsverfahrens verständigt und dem Antragsteller aufgetragen, anzugeben, in welcher Besatzungszone sich das Bild befindet.

Da aus prozessualen Gründen der Aufbewahrungsort des Bildes von Bedeutung ist (mögliche Aussetzung des Verfahrens bis zur Beibringung der Genehmigung der Alliierten Kommission), ersucht die Prokurator um Bekanntgabe, wo sich das Bild derzeit befindet. Dabei wolle nicht nur angegeben werden, ob es sich derzeit mit der Wanderausstellung Oester. Kunstwerke im Ausland befindet, sondern auch, ob es normalerweise in Kh. Museen in Wien aufbewahrt wird."

Die Beantwortung letzterer Frage ist sehr heikel und kann wegen der damit verbundenen Folgen nicht ohne Einvernehmen mit Ihnen erfolgen. Ich darf Sie höflich bitten, sich diese Angelegenheit durch den Kopf gehen zu lassen und nach Ihrer Rückkehr, die - wie mir mitge-

teilt wurde - am 6.9.1951 erfolgen wird, dem BSGU geeignete Vorschläge zu erstatten. Ich selbst bin zwischen 5. und 8. September in Salzburg und werde am 10. September in dieser Angelegenheit zu Ihrer Verfügung stehen.

Ich hoffe, dass Sie inzwischen dank des schönen Wetters Gelegenheit hatten, sich gründlich zu erholen und für die Strapazen der kommenden Herbstsaison die nötigen Kräfte zu sammeln.

Mit den herzlichsten Grüßen bin ich

Ihr ergebener

..... August 1951.